

Beitragsordnung der Bierfreunde Ravensburg e.V.

Art. 1: Ziel und Zweck der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung regelt gem. § 5 S.4 der Satzung der Bierfreunde Ravensburg e.V. die Erhebung und Durchführung der anfallenden Mitgliederbeiträge, sowie der Eintrittsgebühr. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Eine Änderung dieser Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Art. 2: Beginn und Ende der Zahlungsverpflichtung

Mit dem Entstehen der Mitgliedschaft wird die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags und einer einmaligen Eintrittsgebühr begründet.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Art. 3: Eintrittsgebühr

Die Höhe der Eintrittsgebühr beträgt 10,00 EUR. Sie ist mit dem Eintritt zusammen zu entrichten.

Art. 4: Beitragszeitraum

Alle Vereinsmitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag fällt einmal jährlich an.

Art. 5: Beitragsfrist

Der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr ist bis zum 31. Januar zu entrichten.

Bei Eintritt in den Verein fällt der Mitgliedsbeitrag erstmals für das folgende Kalenderjahr an.

Art. 6: Rahmenbedingungen der Beitragszahlung

(I) Der Mitgliedsbeitrag, sowie die Eintrittsgebühr werden mittels eines SEPA-Lastschriftverfahrens auf das Konto der Bierfreunde Ravensburg e.V. eingezogen.

(II) Soweit eine Zahlung abweichend von Absatz I erfolgen soll, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstands.

(III) Die Daten der Bierfreunde Ravensburg e.V. im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens lauten

IBAN: DE44650501100101133429

BIC: SOLADES1RVB

(IV) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mail Adresse mitzuteilen.

Art. 7: Beitragshöhe

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt 15,00 EUR.

Art. 8: Störungen und Verstöße

(I) Soweit dem Verein durch eine nicht fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder eines nicht fristgerechten und erfolgreichen Beitragseinzugs Auslagen entstehen, werden diese dem säumigen Vereinsmitglied belastet.

(II) Soweit ein Vereinsmitglied der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Zahlung nicht nachkommt, kann gem. § 5 der Satzung der Bierfreunde Ravensburg e.V. ein Vereinsausschluss nur nach dieser Vorschrift erfolgen.

Von der Mitgliederversammlung am 23.12.2016 beschlossen und in Kraft ab 01.01.2017.